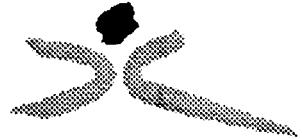


BUNDES GESETZENTWURF	
2.	11-GE/10/96
Datum: 16. OKT. 1996	
16. 10. 96 Dr. Moser	



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Dern

GZ 114.106/10-I/D/14/96

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

mit Beziehung auf das handschreibe des Bun.  
deskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, Zi.  
84.108-2 a/1991 zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen  
bei.

Für den Bundesminister:

Sachbearbeiter/in WLADAR

Durchwahl 4765

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird (Kabel-Rundfunkgesetz)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. September 1996, GZ 600.430/7-V/4/96, übermittelten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes Stellung wie folgt:

#### Allgemeines:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz begrüßt den Umstand, daß der vorliegende Gesetzesentwurf bei der Umsetzung der Fernseh-Richtlinie 89/552/EWG die geplante Neufassung dieser Richtlinie - insbesondere die Regelungen zu Teleshopping - mitberücksichtigt.

Das Gesetzesvorhaben bezieht sich grundsätzlich auf Kabel-Rundfunk, somit auf Hörfunk und Fernsehen gleichermaßen. Dennoch finden Regelungen zur Werbung bzw. zu Teleshopping teilweise nur auf die Fernsehtätigkeit Anwendung. Diese Vorgangsweise ist jedoch nur fallweise durch den Inhalt der

jeweiligen Regelung gerechtfertigt (z.B. Sendezzeit gem. § 27). So ist etwa die Regelung zur Sendung von Werbung und Teleshopping in Blöcken zwischen den Sendungen (§ 19 Abs 1) oder in Pausen (§ 19 Abs 2) auf den Hörfunk übertragbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Schutzbestimmungen für Minderjährige in § 26 - keine direkten Kaufapelle, keine Aufforderung etc. - nicht auch den Hörfunk umfassen. Gleiche Bedenken sind bezüglich der Schutzbestimmung für Minderjährige hinsichtlich der **Fernsehprogramme** - Beeinträchtigung der geistigen und sittlichen Entwicklung gem. § 15 - anzubringen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz verkennt nicht, daß die angesprochenen Regelungen inhaltlich eine Umsetzung der geltenden bzw. geplanten Fernseh-Richtlinie darstellen. Wenngleich bezüglich der Hörfunksendungen insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht, wird - **insbesondere bezüglich der Jugendschutzbestimmungen** - eine Erweiterung der Regelungen **auf den Hörfunk angeregt**.

#### Zu § 15:

§ 15 setzt Art. 22 der geltenden Fernseh-RL 89/552/EWG um. Die geplante Neufassung dieses Artikels erweitert den Schutz Minderjähriger in Abs 3 um folgende Kontrollmöglichkeit: "Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt und durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden." Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz regt an, diese Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

#### Zu § 21:

Begrüßt wird die - über die geplante Neuregelung zu Art.10 der Fernseh-RL hinausgehende - kummulative Verpflichtung, auf Werbung und Teleshopping zur Abgrenzung von anderen

Programmteilen durch optische und akustische Mittel hinzuweisen.

**Zu § 24:**

Begrüßt wird das - über Art 14 Abs 2 der geplanten Neuregelung zur Fernseh-RL hinausgehende - Verbot von Teleshopping für alle Arzneimittel, somit für rezeptpflichtige und nicht rezeptpflichtige Arzneimittel.

**Zu § 26:**

Der Entwurf entspricht Art. 16 der geltenden Fernseh-RL 89/552/EWG. Der Novellierungsvorschlag zu RL sieht in Art. 16 einen ergänzenden Abs 2 folgenden Inhalts vor:

"Teleshopping ... darf darüber hinaus Minderjährige nicht anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen."

**Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz regt eine gleichlautende Ergänzung des § 26 an.**

Da die Fernseh-RL als Mindestrichtlinie strengere nationale Regelungen zuläßt, sollte von dieser Möglichkeit zum Schutz Minderjähriger Gebrauch gemacht werden. **Angeregt wird eine Regelung, wonach unmittelbar vor, nach und zu Sendezeiten, die Jugendthemen zum Inhalt haben, Teleshopping unzulässig ist.**

**Zu §§ 39 f und § 43:**

Die Rechtsaufsicht über die Kabel-Rundfunkveranstalter obliegt der Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes. Verstöße gegen das Kabel-RundfunkG können - entsprechend der Novelle zum RRG - Verwaltungsstrafen nach sich ziehen.

**Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz begrüßt grundsätzlich jede Regelung, die geeignet ist, die**

**Effektivität der Rechtsdurchsetzung zu steigern.** Die Erfahrungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz zeigen allerdings, daß gerade im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren vielfach ein Vollzugsdefizit besteht, zumal eine amtswegige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Strafbehörde vielfach unterbleibt. Die Effektivität der Rechtsaufsicht der Kommission scheint daher nur dann gewährleistet zu sein, wenn eine amtswegige laufende Kontrolle erfolgt. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz regt daher an, im Gesetzesentwurf eine regelmäßige Überprüfungspflicht der Kommission zu normieren, mit der eine laufende amtswegige Kontrolle über die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften sichergestellt werden kann. Zudem sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts der Kommission statuiert werden, in dem über die Art, Anzahl und Bedeutung der festgestellten Rechtsvertretungen berichtet wird. Überdies scheint die Verwaltungsstrafe zu niedrig bemessen. Eine Verdoppelung das Strafe wird angeregt.

Weiters wird angeregt, den **Kreis der Antragsberechtigten** gem. § 40 zu erweitern. Neben der Popularbeschwerde im Sinne des § 40 Abs 1 Z 2 des Entwurfs sollten bestimmte Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, zur Antragstellung ex lege berechtigt sein. Insbesondere könnten Werbeverstöße, die die Interessen der Verbraucher inclusive der Minderjährigen beeinträchtigen, über **Antrag des Vereins für Konsumenteninformation** gehandelt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Oktober 1996  
Für die Bundesministerin  
Wladar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Winchmäder